

Verhandlungsschrift

Über die öffentliche – ~~nicht-öffentliche~~ - Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram am 13.12.2018, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesende:

- | | |
|--|---|
| 1. VzBgm. Alois Ziegler als Vorsitzender | |
| 2. GV. Norbert Macherhammer | 13. GR. Mag. Nicole Gruber |
| 3. GV. Johannes Schmiedleitner | 14. GR. Florian Langbauer |
| 4. GV. Markus Zillner | 15. GR. Renate Rothner |
| 5. GV. Karl Haferl | 16. GR. Wolfgang Dick |
| 6. GR. Johann Doblinger | 17. GR. Kurt Kemetsmüller |
| 7. GR. Maria Weber | 18. GR. Kurt Schild |
| 8. GR. Anton Weilhartner | 19. GR. Johann Brandmayer |
| 9. GR. Josef Großpötzl | 20. GR Maximilian Meingassner
ab Top 1) e) |
| 10. GR. Stefan Stadler | 21. GR. Manuel Fekührer |
| 11. GR. Karina Meier | 22. GR. Maria Sperz |
| 12. GR. Maria Unterweger | |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|------------------------------|------------------------------|
| EM. Mag. Silvia Geiserberger | für GR. Florian Grömer |
| EM. Franz Baumgartner | für Bgm. Matthias Bauer |
| EM. Hermann Schwarzmayr | für GV. Elisabeth Hellwagner |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL. Paul Schmidleitner

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):.....

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§18 Abs. 4 OÖ.GemO 1990)

Es fehlen:

entschuldigt:

GR. Florian Grömer

Bgm. Matthias Bauer

GV. Elisabeth Hellwagner

unentschuldigt:

Der Schriftführer: (§54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): AL. Paul Schmidleitner

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) Die Sitzung vom Bürgermeister (Vizebürgermeister) – einberufen wurde.
- b) Die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 06.12.2018 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 06.12.2018 öffentlich kundgemacht wurde;
- c) Die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) Dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 07.11.2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Vor Eingang der Tagesordnung ersucht der Vorsitzende VzBgm. Alois Ziegler die Anwesenden sich von den Plätzen zu erheben und in einer Schweigeminute der kürzlich verstorbenen Gattin des Bürgermeisters, Fr. Maria Bauer, zu gedenken.

TOP 1.) Beratung und Festsetzung der Gebühren für das Haushaltsjahr 2019

a) Wasseranschluss- und Bezugsgebühr

Dem Gemeinderat liegt der Entwurf einer Novelle zur Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Zell an der Pram vor, welche im Sinne des Voranschlagserlasses 2019 die Wassergebühr mit € 1,59 pro m³ festsetzt.

Die Mindestanschlussgebühr soll entsprechend den Vorgaben des Voranschlagserlasses auf € 2.014,-- angehoben werden. Die Beträge verstehen sich excl. 10 % Ust. Der Verordnungsentwurf, welcher vollinhaltlich vorgetragen wird, ist dieser Verhandlungsschrift als Beilage als 1.) angeschlossen.

GV Norbert Macherhammer stellt den Antrag, die Gebührenfestsetzung für das Jahr 2019 wie vom Schriftführer vorgetragen zum Beschluss zu erheben. Die Abstimmung mittels Handzeichen über den Antrag von GV Norbert Macherhammer zeigt die einstimmige Annahme.

b) Kanalanschluss- und Benützungsgebühr

Dem Gemeinderat liegt der Entwurf einer Novelle zur Kanalgebührenordnung der Gemeinde Zell an der Pram vor, welche im Sinne des Voranschlagserlasses 2019 des Amtes der OÖ. Landesregierung die Kanalbenützungsgebühr mit € 4,03 je m³ des Wasserbezuges, mindestens aber € 161,20 zuzüglich 10 % Ust neu festsetzt.

Die Kanalanschluss-Mindestgebühr soll auf € 3.359,-- zuzügl. 10 % Ust. angehoben werden. Die Gebührensätze gemäß § 2 (1) Ziff b – d werden folgendermaßen angehoben:

b) für den m ² der Bem.Grundlage gem. Abs.2	€ 21,21
c) für den m ² der Bem.Grundlage gem. Abs. 3	€ 4,25
d) für die Bedarfseinheit (BE)	€ 632,68

Der Verordnungsentwurf ist dieser Verhandlungsschrift als Beilage 2.) angeschlossen.

GR Anton Weilhartner stellt den Antrag, den vorgetragenen Entwurf der Novelle zur Kanalgebührenordnung zu genehmigen. Die vom Vorsitzenden mittels Handzeichen durchgeführte Abstimmung ergibt die einstimmige Annahme.

c) Änderung der Müllabfuhr-Abfallordnung und der Abfallgebührenordnung

Nachdem die Abfallgebührenordnung im Rahmen des Projektes „einheitliches Leistungsangebot, einheitliche Gebühren“ für die Gemeinde Zell an der Pram beschlossen wurde, hat der Bezirksabfallverband mitgeteilt, dass die die Abfallordnung um Bestimmungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung einer Grundgebühr auch für Gewerbeabfälle, welche durch privatrechtlichen Entsorgungsvertrag abgeführt werden, ergänzt werden soll. Dem Gemeinderat liegt hiezu das Muster der ergänzten Abfallordnung vor, welches vom Schriftführer unter Hinweis auf die geänderten Bestimmungen vorgetragen wird. Der Verordnungsentwurf ist dieser Verhandlungsschrift als Beilage 3.) angeschlossen.

Da die Tarife der Abfallgebührenordnung in den letzten Jahren nicht erhöht wurde, ist lt. Mitteilung des BAV Schärding für das Haushaltsjahr 2019 eine Anpassung notwendig. Dem Gemeinderat liegt dazu der Entwurf einer überarbeiteten Abfallgebührenordnung vor, welche vom Schriftführer erläutert wird. Der Verordnungsentwurf ist dieser Verhandlungsschrift als Beilage 4.) angeschlossen.

GV Johannes Schmiedleitner stellt den Antrag, sowohl die Müllabfuhr-Abfallordnung als auch die Abfallgebührenordnung in der vorgetragenen Form zu genehmigen. VzBgm. Alois Ziegler lässt über diesen Antrag mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

d) Entgelt für Schülerausspeisung

Die Tarife für die Schülerausspeisung wurden zuletzt mit 14.12.2017 für die Schülerportionen (€ 2,80) und für Erwachsenenportionen (€ 4,50/€ 5,60) festgelegt. Da voraussichtlich auch im Jahr 2019 bei der Schülerausspeisung ein Abgang zu verzeichnen sein wird spricht sich der Vorsitzende dafür aus, diese Tarife anzupassen.

Er empfiehlt, die Entgelte für die Schülerausspeisung wie folgt festzusetzen:

Kdg/Schüler	€ 2,90/Portion incl. Ust
Pers./Lehrer	€ 4,60 - „ -
Betr.Fremde	€ 5,60 - „ -

GR Johann Doblinger schließt sich der Empfehlung des Vorsitzenden an und stellt einen gleichlautenden Antrag für die Festsetzung der Tarife der Schülerausspeisung im Jahr 2019.

Die Gemeinderatsmitglieder stimmen dem Antrag von GR Johann Doblinger mittels Handzeichen einstimmig zu.

e) Marktstandsgebühren

Die Marktstandsgebühren wurden zuletzt mit Verordnung des Gemeinderates vom 12.07.2011 neu geregelt. Der Vizebürgermeister sieht keine Veranlassung, diese Tarifsätze zu ändern und schlägt eine Beibehaltung der geltenden Laufmeter-Sätze vor.

GR Nicole Gruber stellt den Antrag, die Tarife der Marktstandsgebühren unverändert beizubehalten.

Die Abstimmung über diesen Antrag erfolgt mit Handzeichen und zeigt die einstimmige Annahme.

f) Lesegebühren – Gemeindebücherei

GV Johannes Schmiedleitner bringt die zur Zeit geltenden Tarife für die Entlehnung von Büchern aus der Gemeindebücherei in Erinnerung und spricht sich für die Beibehaltung der Entlehnertarife für Kinder und Erwachsene aus.

GR Maria Weber stellt den Antrag, die bisherigen Tarife unverändert beizubehalten. Die Gemeinderatsmitglieder stimmen dem Antrag einhellig zu.

TOP 2.) Festsetzung der Hebesätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2019

Der Vizebürgermeister legt dem Gemeinderat den Entwurf einer Verordnung vor, mit der die Hebesätze der Gemeindesteuern unverändert gegenüber dem Jahr 2018 auch für das Finanzjahr 2019 festgesetzt werden sollen.

Nach vollinhaltlicher Verlesung des dieser Verhandlungsschrift als Beilage 5.) angeschlossenen Verordnungsentwurfes beantragt GR Silvia Geisberger dessen Annahme. Der Vorsitzende lässt hierüber mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 3.) Kreditüberschreitungen 2018, Genehmigung

Der Vorsitzende berichtet, dass für die in der Beilage 6.) dieser Verhandlungsschrift aufgelisteten Ausgaben mit den veranschlagten Krediten nicht das Auslangen gefunden werden konnte. Der Schriftführer bringt die bereits getätigten Kreditüberschreitungen im Gesamtausmaß von € 232.685,72 mit entsprechenden Begründungen zur Kenntnis. Er weist darauf hin, dass gemäß den Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung die Beschlussfassung eines Nachtragsvoranschlages nicht erforderlich ist.

GR Florian Langbauer stellt den Antrag, die Kreditüberschreitungen wie vorgetragen und erläutert nachträglich zu genehmigen. Die vom Vorsitzenden mittels Handzeichen durchgeführte Abstimmung zeigt die einstimmige Annahme des Antrages.

TOP 4.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 – 39. Änderung T-Mobile Austria GmbH, Einleitungsbeschluss

Die Fa. Ms-CNS Communication Network Solution GmbH ersucht als bevollmächtigter Beauftragter der T-Mobile Austria GmbH mit Eingabe vom 31.10.2018 um die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 für einen Teil der Parz. 424/5, EZ 467, KG Zell an der Pram, von der Widmung „Grünland“ in „Sondernutzung Bauland/Funkanlage“ und begründet dieses Ansuchen mit der beabsichtigten Errichtung einer Telekommunikationsanlage.

Der Vorsitzende erläutert dem Gemeinderat an Hand eines Katasterauszeuges das von den Antragstellern gewünschte Umwidmungsgebiet. Seitens des Ortsplaners Dr. Hannes Englmaier wurde zu der beabsichtigten Umwidmung einer Stellungnahme eingeholt, welche vom Schriftführer vollinhaltlich vorgetragen wird und in welcher Hr. Dr. Englmaier dem Gemeinderat empfiehlt, das Änderungsverfahren durchzuführen.

VzBgm. Alois Ziegler informiert die GR Mitglieder, dass die Gemeinde die Mitteilung erhalten hat, dass im Rahmen des Projektes „BOS-Digitalfunk für Blaulichtorganisationen“ beabsichtigt ist, diese Funkanlage in das für den Bezirk Schärding zu errichtende Funknetz einzubeziehen.

GR Anton Weillhartner befürwortet in einer Wortmeldung die geplante Umwidmung auch in Hinblick auf die Notwendigkeit der Anlage für die Blaulichtorganisationen und stellt den Antrag, der Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wie vorgetragen zuzustimmen. Die mittels Handzeichen über diesen Antrag durchgeführte Abstimmung ergibt die einhellige Annahme durch den Gemeinderat.

TOP 5.) RHV Mittleres Pramtal, Übernahme Bürgschaftserklärung

Der Reinhaltungsverband Mittleres Pramtal hat für die Sanierung des Verbandssammlers, Teilabschnitt II, ein Darlehen in Höhe von € 252.000,-- bei der UniCredit Bank Austria AG aufgenommen. Die Gemeinden haben nach dem für die Rückzahlung dieses Darlehens festgesetzten Aufteilungsschlüssel eine entsprechende Bürgschaftserklärung im Gemeinderat genehmigen zu lassen. Auf die Gemeinde Zell an der Pram entfallen 11 % der Darlehenssumme somit insgesamt € 27.720,-- .

Der vorliegende Entwurf der Bürgschaftserklärung zwischen dem Bürgen Gemeinde Zell an der Pram und dem Kreditgeber UniCredit Bank Austria AG wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende bestätigt die genannten Vorgaben für die Aufnahme des Darlehens durch den Reinhaltungsverband Mittleres Pramtal und empfiehlt die Genehmigung der Haftungsübernahme.

Der Schriftführer verweist darauf, dass für die Rechtswirksamkeit des vorliegenden Bürgschaftsvertrages die gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung des Landes OÖ. erforderlich ist.

GR Karina Meier stellt den Antrag, die vorgetragene Bürgschaftserklärung zu genehmigen und die teilweise Haftungsübernahme im Ausmaß von € 27.720,-- seitens der Gemeinde Zell an der Pram für das Darlehen des RHV Mittleres Pramtal in Höhe von € 252.000,-- bei der Bank Austria AG zu beschließen.

Der Vorsitzende lässt über diesen Antrag mit Handzeichen abstimmen, das Ergebnis zeigt die einstimmige Annahme des Antrages.

TOP 6.) Erstellung eines Leitungskatasters für ABA und WVA Zell an der Pram; Endabrechnung der Auftragsvergabe an die Fa. Warnecke Consult

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 24.01.2013 der Fa. Warnecke den Auftrag zur Erstellung eines Leitungsinformationssystems mit einem vorläufigen Auftragswert von 38.155,74 excl. Ust. erteilt.

Der Schriftführer informiert die GR Mitglieder, dass auf Grund der gestiegenen Anforderungen an den digitalen Leitungskataster der Umfang der Arbeiten, insbesondere der notwendigen bisher nicht vereinbarten Regiearbeiten, folgendermaßen angestiegen ist:

Abrechnung Auftrag LIS:	€ 44.196,03
Regieleistungen:	€ 14.496,85
Erweiterung ISg Pramwiese	€ 3.147,10
Summe	€ 61.839,98 , Auftragswert gerundet: € 62.000,--

Der Schriftführer weist darauf hin, dass ca. 50 % der förderbaren Kosten durch Bundes- und Landesförderungen gedeckt sind.

GR Stefan Stadler stellt den Antrag, den an die Fa. Warnecke erteilten Auftrag zur Erstellung eines Leitungsinformationssystems auf einen Auftragswert von € 62.000,-- auszuweiten. VzBgm. Alois Ziegler lässt über diesen Antrag mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 7.) Musikverein Zell an der Pram, Abgeltung diverser Ausrückungen

Der Musikverein Zell an der Pram ersucht mit Schreiben vom 07.12.2018 um eine finanzielle Abgeltung für die geleisteten Ausrückungen im Jahr 2018.

Der Vorsitzende bestätigt die gute Zusammenarbeit der Gemeinde mit dem Musikverein und schlägt vor, eine Pauschalabgeltung in Höhe von € 3.000,-- für das Jahr 2018 zu genehmigen.

GR Josef Großpötzl schließt sich der Meinung des Vorsitzenden an und stellt einen gleichlautenden Antrag, der mittels Handzeichen in offener Abstimmung einhellig gebilligt wird.

TOP 8.) Allfälliges

Der Vorsitzende verweist auf das Protokoll der letzten Sitzung vom 07.11.2018. Nachdem dagegen keine Einwendungen vorgebracht wurden, gilt dieses als genehmigt und wird von den Fraktionen gefertigt.

GV Johannes Schmiedleitner informiert die Gemeinderäte über die neuen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung, nach denen es vermieden werden soll, Sitzungsunterlagen mittels e-mail zu versenden. Daher wurde seitens der Gemeindeverwaltung auf der Homepage der Gemeinde Zell/Pram ein Intranet für die Gemeinderäte eingerichtet, auf welchem in Hinkunft die sitzungsrelevanten Unterlagen bereitgestellt werden.

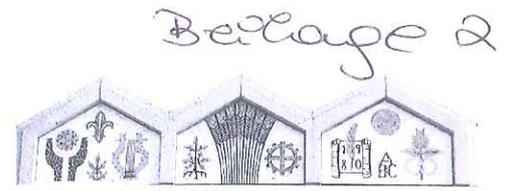
TOP 9.) Bericht des Bürgermeisters

entfällt



GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM

4755 Zell an der Pram Hofmark 1
Telefon 07764-8355 Fax 07764-8355-40
E-Mail. gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at



AZ. 811 – 04/37- 2018 - Sch/Ri

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom **13. Dezember 2018** mit der die **Kanalgebührenordnung** der Gemeinde Zell an der Pram vom 13.03.1976 idF. der Verordnung vom 14. Dezember 2017 neuerlich abgeändert wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zell an der Pram hat beschlossen:

Artikel I

1.) § 2 Abs.1 hat zu lauten:

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Gebührensätze gemäß § 1 Abs. 2 betragen:

a) Mindestanschlussgebühr	€ 3.359,--
b) für den Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß Abs.2	€ 21,21
c) für den Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3	€ 4,25
d) für die Bedarfseinheit (BE)	€ 632,68

2.) § 4 Abs.1 hat zu lauten:

§ 4 Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 4,03/m³ des Wasserbezuges zuzüglich 10 % MWSt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, mindestens aber € 161,20 zuzüglich 10% Mwst.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2019** in Kraft.

Der Bürgermeister:
gez. Bauer e.h.

Angeschlagen am: 14.12.2018

Abgenommen am:

ABFALLORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2018, mit der die Abfallordnung der Gemeinde Zell an der Pram erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für

Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, eine ständige Abgabemöglichkeit in folgenden ASZ des Bezirkes Schärding; Andorf, Engelhartzell, Esternberg, Münzkirchen, Raab, Schärding, Taufkirchen, Zell an der Pram, Neukirchen am Walde, Kallham, Pram und Peuerbach. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet. (2.Halbsatz entfallen)

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum nächstgelegenen Altstoffsammelzentrum zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen oder, zur jeweiligen Öffnungszeit, zu einer im Anhang Nr. 2 angeführten Behandlungsanlage für biogene Abfälle zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) Grünabfälle sind, zur jeweiligen Öffnungszeit, zu einer im Anhang Nr. 3 angeführten Behandlungsanlage für biogene Abfälle zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4
Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter - wie unten angeführt - zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für die Lagerung der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:

60-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)
90-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)
120-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)

800-Liter Kunststoff-Container (EN 840-3)
1.100-Liter Kunststoff-Container (EN 840-3)

Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch noch Abfallsäcke (Windelsäcke), welche ausnahmslos vom Gemeindeamt zu beziehen sind, verwendet werden.
Größe 60-Liter (EN 13592)

(2)

a) Für die Lagerung der Biotonnenabfälle sind **14 Liter Bio-Kraftpapiersäcke** (EN13593), welche von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, ausnahmslos zu verwenden.

b) Für die Entsorgung von Grün- und Strauchschnitt, welcher im Rahmen der Biotonnen-Abfuhr als Serviceleistung mitgenommen werden, sind **60 Liter Kraftpapiersäcke** (EN13593), welche von der Gemeinde zu beziehen sind, ausnahmslos zu verwenden.

- (3) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Die Kraftpapiersäcke für die Bioabfallsammlung werden von der Gemeinde beschafft und kostenlos an die Liegenschaftseigentümer abgegeben.

(4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie, für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen, leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen und Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle, der Größe der Abfallbehälter sowie der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amtswegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen:

(1) HAUSABFÄLLE

- a) für jeden gemeldeten und vorhandenen Haushalt grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne,
- b) Ein- und Zwei-Personenhaushalte können bei einem 6-wöchigen Abfuhrintervall auch eine 60-Liter Abfalltonne verwenden

(2) HAUSABFÄLLE und haushaltsähnliche GEWERBEABFÄLLE

- a) für Gaststätten (je 30 Sitzplätze für Haupträume und für Nebenräume je 100 Sitzplätze) grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne bzw. nach dem tatsächlich benötigten und zur Abfuhr bereitgestellten Behältervolumen (auch bei bestehendem privatrechtlichem Entsorgungsvertrag)
- b) für Betriebe, Anstalten, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen jedweder Art, grundsätzlich pro angefangene 10 Beschäftigte (Vollzeitäquivalent; beginnend ab dem 1. - auch Teilzeit - Beschäftigungsverhältnis) bzw. je 10 Heim- oder Pflegeplätze, eine 90-Liter Abfalltonne bzw. nach dem tatsächlich benötigten und zur Abfuhr bereitgestellten Behältervolumen (auch bei bestehendem privatrechtlichem Entsorgungsvertrag)

(3) BIOTONNENABFÄLLE (Küchenabfälle):

Für jeden Haushalt grundsätzlich jährlich zwischen 52 und 104 Stück **14 Liter Bio-Kraftpapiersäcke (EN13593)**.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 3- und 6-wöchentlich. Für die im Anhang Nr. 1 aufgelisteten Grundstücke wird ausschließlich ein 6-wö Intervall angeboten.

Die Abfallbehälter sind durch einen entsprechenden Aufkleber, welcher durch die Gemeinde ausgegeben wird, zu markieren.

- (2) Sperrige Abfälle können in den ASZ Andorf, Engelhartzell, Esternberg, Münzkirchen, Raab, Schärding, Taufkirchen, Zell an der Pram, Neukirchen am Walde, Kallham, Pram und Peuerbach während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung und Abfuhr der Biotonnenabfälle (Küchenabfälle) erfolgt durch beauftragte Dritte wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt 3- und 6-wöchentlich. Für die im Anhang Nr. 1 aufgelisteten Grundstücke wird ausschließlich ein 6-wö Intervall angeboten
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden einmal jährlich in der Gemeindezeitung, im BAV Abfallplaner oder auf der BAV Homepage veröffentlicht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Der Bezirksabfallverband Schärding (BAV) hat in Vollziehung des OÖ AWG 2009 LGBl. 71/2009 i.d.g.F. (§ 14 Abs. 1 Z 4 und 5 lit.a) dafür Sorge zu tragen, dass die biogenen Abfälle, die von den Gemeinden bzw. vom BAV in deren Auftrag erfasst bzw. gesammelt werden, einer gemäß den Zielen und Grundsätzen des OÖ AWG ordnungsgemäßen Behandlung bzw. Verwertung zugeführt werden.

Der Bezirksabfallverband Schärding (BAV) bedient sich dabei der im Anhang Nr. 2 aufgelisteten Anlagen.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Bau-rechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 i.d.g.F. vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallge-bührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. zwei Wochen kundgemacht und tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 30.10.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister
gez. Bauer e.h.

Angeschlagen am: 14.12.2018

Abgenommen am:

Beilage 4

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom 13.12.2018, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt€ 50,00

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):**

- a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter€ 30,00
- b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter.....€ 40,00
- c) pro 770-Liter Restabfall-Container€ 257,00
- d) pro 800-Liter Restabfall-Container€ 267,00
- e) pro 1100-Liter Restabfall-Container€ 367,00

II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

- a) pro 60-Liter Restabfall-Behälter€ 3,19
- b) pro 90-Liter Restabfall-Behälter€ 4,35
- c) pro 120-Liter Restabfall-Behälter.....€ 5,80
- d) pro 770-Liter Restabfall-Container€ 34,60
- e) pro 800-Liter Restabfall-Container€ 35,95
- f) pro 1100-Liter Restabfall-Container€ 47,83
- k) pro 60-Liter Abfallsack.....€ 4,364

2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

- a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter€ 4,35
- b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter.....€ 5,80
- c) pro 770-Liter Restabfall-Container€ 31,62
- d) pro 800-Liter Restabfall-Container€ 32,85
- e) pro 1100-Liter Restabfall-Container€ 39,86
- f) pro 60-Liter Abfallsack.....€ 4,364

g) pro 1100-Liter Restabfall-Cont. (Sondertarif nachweislich geringere Gewichte)€ 35,87

III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack€ 2,727

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.12.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
gez. Bauer e.h.

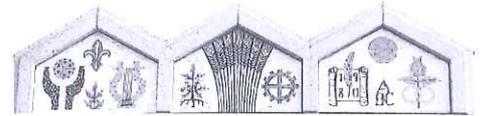
An der Gemeindeamtstafel
angeschlagen am: 14.12.2018

abgenommen am:



GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM

4755 Zell an der Pram Hofmark 1
 Telefon 07764-8355 Fax 07764-8355-40
 E-Mail. gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at



AZ 900 – 20 – 2018 – Sch/Ri

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom
 13. Dezember 2018 betreffend die Festsetzung der Hebesätze der
 Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2019.

Artikel I

Die Hebesätze der Gemeindesteuern und Gebühren für das Finanzjahr 2019 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H.d.StmB.
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H.d.StmB.
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15 v.H.d. Preises o. Entgeltes
Hundeabgabe	€ 30,-- je Hund € 20,-- für Wachhunde

Artikel II

Artikel I tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:
 gez. Bauer e.h.

Angeschlagen am: 14. Dezember 2018

Abgenommen am:

Belegbogen

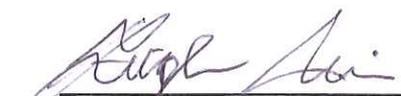
Jahr	Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Ergebnis	Voranschlag	Überschreitung	Begründung
2018	1-0100-0700	Zentralamt	EDV-Software	2.057,33	1.000,00	1.057,33	Datenschutzgrundverordnung
2018	1-0100-6140	Zentralamt	Instandhaltung v. Gebäuden	5.158,70	2.000,00	3.158,70	Instandsetzung Wohnung Nr. 3
2018	1-0100-7280	Zentralamt	Entgelte für sonstige Leistungen	20.335,45	17.000,00	3.335,45	Supportvertrag DGSV0
2018	1-0220-4570	Standesamt	Druckwerke	1.591,48	300,00	1.291,48	Mappen für Hochzeiten
2018	1-1630-6140	Freiwillige Feuerwehr	Instandhaltung v. Gebäuden	1.615,38	200,00	1.415,38	Sanierung FF Zeughaus Blümling
2018	1-1630-7740	Freiwillige Feuerwehr	Kap. Transf. Zahlung	15.000,00	0,00	15.000,00	Gemeindebeitrag Kdo für FF Zell
2018	1-2130-7207	Sonderschulen	Kostenbeiträge	26.964,91	16.000,00	10.964,91	Schulerh. Beitrag St. Plus
2018	1-2200-7200	Berufsbildende Pflichtschulen	Sonst. Ausgaben	10.218,80	9.200,00	1.018,80	Schulhalterungsbeitrag Berufsschulen
2018	1-2320-6160	Schülerbetreuung	Instandhaltung v. Maschinen	836,97	0,00	836,97	Geschirrspüler Schulküche
2018	1-2400-0430	Kindergärten	Betriebsausstattung	1.328,97	0,00	1.328,97	Waschmaschine
2018	1-2400-4000	Kindergärten	geringw. Wirtschaftsgüter	1.450,18	500,00	950,18	Teppiche f. Gruppenräume
2018	1-2407-5110	Kindergartentransport	VB II	6.530,15	5.300,00	1.230,15	Busbegleitung ab Herbst 2018
2018	1-3810-7290	Kulturpflege	Sonstige Ausgaben	2.036,94	0,00	2.036,94	Bagger Grillplatz Granatzweg
2018	1-6110-7100	Landesstraßen	Verkehrsflächenbeitrag an Land	1.728,00	0,00	1.728,00	Weitergabe Perndorfer
2018	1-6120-0500	Gemeindestraßen	Sonderanlagen	4.516,25	1.000,00	3.516,25	2 Geschwindigkeitsmessgeräte
2018	1-8140-4590	Winterdienst	Streusplitt	7.158,11	5.000,00	2.158,11	Mehrbedarf Frühjahr 2018
2018	1-8500-6120	Wasserversorgung	Instandhaltung	4.055,15	3.000,00	1.055,15	Messeinsätze f. Hochbehälter
2018	1-8510-6170	Abwasserbeseitigung	Instandhaltung v. Fahrzeugen	2.541,01	1.000,00	1.541,01	Rostschäden, § 57 Überprüfung
2018	1-9120-2980	Rücklagen	Zuführung Haushaltsrücklage	40.000,00	0,00	40.000,00	Eigenkapital für VS Sanierung 2019
2018	1-9800-9108	Zuführungen	Zuf. Neubau Prambücke	25.000,00	0,00	25.000,00	Baukosten 2019
2018	5-2118-0100	Nachmittagsbetreuung VS	Gebäude	5.931,69	0,00	5.931,69	restliche Anschaffungen 2018
2018	5-2118-7299	Nachmittagsbetreuung VS	Vergütungen	788,80	0,00	788,80	Personalkosten Gde. Arbeiter
2018	5-3200-0100	Musikheim Neubau	Baukosten	823.845,69	793.200,00	30.645,69	Endabrechnung Musikheim
2018	5-6129-0020	Gemeindestraßen	Baukosten	46.740,32	9.200,00	37.540,32	Bauprogramm 2018
2018	5-8511-0040	Abwasserbeseitigung	Kanalbauten	15.194,17	0,00	15.194,17	Kanal Perndorfer
2018	5-8511-0041	Abwasserbeseitigung	Planung u. Bauleitung	14.200,47	0,00	14.200,47	ISG-Prämiewiese
2018	5-8511-00411	Abwasserbeseitigung	Planung u. Bauleitung BA 05	9.760,80	0,00	9.760,80	Abrechnung BA 05
			10 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes 2018	€ 327.470,--		232.685,72	

G:\EXCEL\Kreditüberschreitungen 2018

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

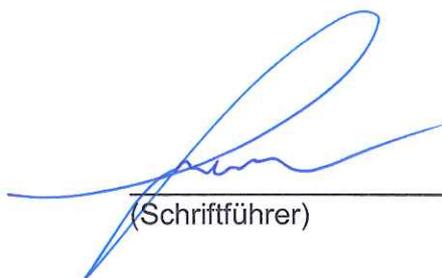
Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte
Sitzung vom 07.11.2018 wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht
mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.10 Uhr.



(Vorsitzender)

(Gemeinderat)



(Schriftführer)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der
Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden, über die
erhobenen Einwendungen der bei geheftete Beschluss gefasst wurde*.

Zell an der Pram, am

Der Vorsitzende